

Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

vom 22. Januar 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004³ wird wie folgt geändert:

Art. 7. Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels. Geltungsbereich

Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

Sie gelten nicht für:

- 1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- 2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁴;

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 22. Januar 2008; in Vollzug ab 1. März 2008.

2 ABl 2007, 955 ff.

3 sGS 552.1.

4 sGS 553.1.

3. Märkte und Hausierer sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen¹. Als Markt gilt eine von der politischen Gemeinde angesetzte oder bewilligte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume anbieten;
4. Apotheken für den Notfalldienst;
5. Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
7. Galerien und Kunstausstellungen;
8. Buchläden während Lesungen.

Erweiterte
Ladenöffnung
a) Geltungs-
bereich

Art. 9. Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;
- b) Kioske;
- c) Blumenläden;
- d) Videotheken;
- e) Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, sowie Art. 189a des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942, sGS 911.1, und Art. 78 der EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945, sGS 911.11.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung wurde am 22. Januar 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 11. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. März 2008 angewendet.

St.Gallen, 22. Januar 2008

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2008, 364 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 3501 f.

